

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Als Netzbetreiber weisen wir darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a				Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ kVa		Cent / kWh		€/ kVa		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-	-	-
■ Mittelspannung	6,38	7,59	7,06	8,40	171,01	203,50	0,47	0,56
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	7,22	8,59	8,26	9,83	203,09	241,68	0,43	0,51
■ Niederspannung	8,99	10,70	8,80	10,47	200,91	239,08	1,13	1,34

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste Leistungs- u. Arbeitswert (Mengenaufschlag) für die Abrechnung. Der Aufschlag wird je Abnahmestelle individuell ermittelt.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ (kW, Monat)		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-
■ Mittelspannung	28,50	33,92	0,47	0,56
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	33,85	40,28	0,43	0,51
■ Niederspannung	33,49	39,85	1,13	1,34

1.3. Entgelte Messung, Messstellenbetrieb

	Messung, Messstellenbetrieb	
	€/ a	
	netto	brutto
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	1.012,00	1.204,28
■ Aufschlag Wandlersatz (Mittelspannung)	100,00	119,00
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	794,00	944,86
■ Aufschlag Wandlersatz (Niederspannung)	30,00	35,70
Preisauflschlag (alle Spannungsebenen):		
■ Telekommunikationseinrichtung	36,00	42,84

1.4. Netzreservekapazität

Entnahmeebene	Jahresleistungspreis in €/ kVa					
	0 bis 200 h/a		200 bis 400 h/a		400 bis 600 h/a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-
■ Mittelspannung	53,05	63,13	63,65	75,74	74,26	88,37
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	60,19	71,63	72,23	85,95	84,27	100,28
■ Niederspannung	74,97	89,21	89,97	107,06	104,96	124,90

1.5. Entgelte für Blindstrom

	Cent / kVarh	
	netto	brutto
Der Anschlussnutzung liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor (cos φ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv, entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 48% der einer 1/4-h-Messperiode bezogenen Wirkarbeit zu Grunde. Überschreitet die je 1/4-h-Messperiode bezogene induktive Blindarbeit 48% der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit, wird für die 48% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) ein Zuschlag in Rechnung gestellt.	0,90	1,07

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	75,00	89,25	7,63	9,08

2.3. Entgelte Messung, Messstellenbetrieb

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich €/a		halbjährlich €/a		vierteljährlich €/a		monatlich €/a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Eintarifzähler	13,20	15,71	18,40	21,90	28,80	34,27	70,40	83,78
■ Zweitarifzähler	24,00	28,56	32,00	38,08	48,00	57,12	112,00	133,28
■ Tarifschaltgerät	8,00	9,52	-	-	-	-	-	-
■ Wandlersatz	30,00	35,70	-	-	-	-	-	-

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Minderungen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gem. §14a EnWG

3.1. ohne Leistungsmessung vor dem 01.01.2024

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	0,00	3,82	4,54
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	0,00	3,82	4,54

3.2. ohne Leistungsmessung mit separatem Zählpunkt

ab dem 01.01.2024 Modul 1 und 2 und ab dem 01.01.2025 Modul 1 bis 3 wählbar

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, die ab dem 01.01.2024 in Kraft tritt. Ab dem 01.01.2025 tritt zusätzlich das Modul 3 in Kraft. Voraussetzung dafür ist, dass die Messung die entsprechenden Zeitfenster abbilden kann.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können zwischen den 3 Modulen wählen. Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1.

Entnahmeebene	Modul 3 Netzentgeltreduzierung nach Verbrauchsverhalten				Modul 2 prozentuale Netzentgeltreduzierung		Modul 1 pauschale Netzentgeltreduzierung	
	Zeitfenster	Tarif	Cent / kWh		Cent / kWh		€/a	
			netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Niederspannung	von 17:00 bis 20:00 Uhr	HT	15,26	18,16	3,05	3,63	124,45	148,09
	von 22:00 bis 06:00 Uhr	NT	1,78	2,12				
	restliche Zeitfenster	ST	7,63	9,08				

3.3. mit Leistungsmessung mit separatem Zählpunkt

ab dem 01.01.2024

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt die neue Regelung des § 14a EnWG, die ab dem 01.01.2024 in Kraft tritt.

Entnahmeebene	Modul 1 pauschale Netzentgeltreduzierung	
	€/a	
	netto	brutto
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	124,45	148,09
■ Niederspannung	124,45	148,09

4. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	€/kw/a	
	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-
■ Mittelspannung	171,01	203,50
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	203,09	241,68
■ Niederspannung	200,91	239,08

5. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11	0,13
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - Schwachlast	0,61	0,73
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) - Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57

Umlage nach KWKG-Gesetz, §19 NEV, Offshore §17 f EnWG-E und für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage)

Die Umlagen nach den obigen gesetzlichen Regelungen sind derzeit noch nicht abschließend veröffentlicht.

Wir werden die Umlagen entsprechend den noch zu erfolgenden Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber bzw. der Gesetzeslage erheben.

Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

Stadtwerke Ramstein - Miesenbach GmbH
Am Neuen Markt 8
66877 Ramstein-Miesenbach

Telefon: 06371 592-352
Fax: 06371 592-303
E-Mail: KSN@Stadtwerke-Ramstein.de